

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

5. Jahrgang

Ausgegeben am 11. Februar 2026

Nr. 07/2026

Haushaltssatzung der Stadt Lohne für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lohne in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	76.157.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	76.142.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.992.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.251.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.371.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.730.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	740.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	87.363.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	101.721.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförder-Maßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 29.245.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 % des jeweiligen Budgets, höchstens aber 10.000 € beim jeweiligen Budget nicht übersteigen.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Lohne, 10.12.2025

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 06.02.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 12.02.2026 bis 20.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstr. 26, Zimmer Nr. 229, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lohne, den 10.02.2026

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin